



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Räumliche Beschränkungen von Studierenden
ohne deutsche Staatsangehörigkeit

RECHTSGUTACHTEN Refugee Law Clinic Hamburg



Räumliche Beschränkungen von Studierenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Hintergrund

Für den Master-Studiengang Law & Economics der Universität Hamburg war zu untersuchen, inwiefern räumliche Beschränkungen, wie die Residenzpflicht, Wohnsitzauflagen oder andere aufenthaltsrechtliche Regelungen studierende Ausländer mit verschiedenen Aufenthaltsstatus daran hindern können, im Rahmen des Studienganges einen dreimonatigen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

Zusammenfassung:

Flüchtlinge, die bereits das gesamte Asylverfahren abgeschlossen haben und eine Aufenthaltsgenehmigung als subsidiär Schutzberechtigte, einen Flüchtlingsstatus oder eine Asylberechtigung erhalten haben, dürfen 90 Tage pro Halbjahr innerhalb des Schengen-Raums reisen. Einem Studienaufenthalt im EU-Ausland im Rahmen des Masterprogramms Law & Economics steht insoweit nichts entgegen.

Asylsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben, der aber noch nicht rechtskräftig beschieden wurde, können versuchen bei der Ausländerbehörde eine Ausnahmegenehmigung für einen Studienaufenthalt in einem anderen EU-Staat zu erhalten.

Menschen mit einer **Duldung** können Deutschland grundsätzlich nicht verlassen.

Im Detail:

I.

Es existieren verschiedene Beschränkungen der Freizügigkeit im deutschen Ausländerrecht.

Die **Residenzpflicht** gebietet dem Ausländer, sich innerhalb eines festgelegten Bezirks *aufzuhalten* und diesen nicht ohne vorherige Erlaubnis zu verlassen. Diese wird sofort und unmittelbar mit dem physischen Verlassen des jeweiligen Bereichs verletzt. Sie gilt in machen Bundesländern (in Hamburg max. 6 Monate nach Asylgesuch). Ausnahmegenehmigungen können für Arzt oder Rechtsanwaltstermine beantragt werden.

Durch eine **Wohnsitzauflage** wird der Flüchtling verpflichtet sich in einem bestimmten Bereich *niederzulassen*. Er darf diesen Bereich jedoch vorübergehend für eine Reise verlassen.

Die **Auflage, das Gebiet der Bundesrepublik nicht zu verlassen**, besteht auch nach der Residenzpflicht fort, besteht unabhängig von einer etwaigen Wohnsitzauflage und ist im Aufenthaltstitel vermerkt

II.

Diese Beschränkungen der Bewegungsfreiheit wurden von Menschenrechtlern scharf kritisiert.

Bei **Flüchtlingen** gewährleistet die Genfer Flüchtlingskonvention die Freizügigkeit (Art. 26 GFK). Residenzpflicht und Wohnsitzauflage sind jedoch jedenfalls für **Antragsteller** nach EU-Recht zulässig (Art. 7 der Asyl-Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU). Auch das deutsche Verfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben befunden, dass die Residenzpflicht rechtmäßig sei.¹

Für **subsidiär Schutzberechtigte** könnte dies auch gelten (Art. 33, Asyl-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU verweist auf die GFK-Garantien). Nach neuester europäischer Rechtsprechung beschränkt eine Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte jedoch die Freizügigkeit noch nicht in unzulässiger Weise, wenn sie Integrationszwecken dient.² Momentan denkt die Bundesregierung öffentlich über eine Ausweitung der Wohnsitzauflage oder anderen räumlichen Beschränkungen auf mehrere Jahre nach. Laut medialen Aussagen sind Ausnahmegenehmigungen für Arbeit und Bildung zur Förderung der Integration angedacht.

Die Studentenrichtlinie 2004/114/EG (Mobilitätsvorschrift) findet keine Anwendung auf Asylbewerber oder Ausländer mit subsidiärem Schutz (Art. 3 Abs. 2a). Die Richtlinie garantiert Studenten das Studium in einem anderen Mitgliedsstaat fortzuführen oder zu ergänzen (Art. 8).

III.

Je nachdem welchen Aufenthaltsstatus ein Ausländer besitzt, kann seine Freizügigkeit mithin unterschiedlich stark beschränkt werden.

Für bereits anerkannte **Flüchtlinge** und **subsidiär Schutzberechtigte** mit Aufenthaltserlaubnis (§§ 7 ff., 23, 25 AufenthG) besteht keine räumliche Beschränkung. Sie können sich frei im Bundesgebiet niederlassen und bewegen. Sie dürfen auch innerhalb des Schengen-Raums 90 Tage pro Halbjahr reisen. Hierfür ist ein Reisedokument und ausreichende Existenzmittel notwendig (arbeiten dürfen sie dort nicht).³ Sie dürfen ihre Ausreise nicht über die 90 Tage pro 180 Tage ausweiten. Das bedeutet: hält sich ein Flüchtling mit oben genannten Status 91 Tage im EU-Ausland auf, so gefährdet er seinen Aufenthaltstitel oder riskiert ein Bußgeld. Eine langfristige Niederlassung in einem anderen EU-Staat ist mit diesen deutschen Status nicht möglich.

Asylsuchende bekommen eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) bis ihr Asylantrag entschieden wird. Solange der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung angeordnet ist, besteht in Hamburg die Residenzpflicht für max. 6 Monate (§ 56 AsylG). Die Aufenthaltsgestattung ist in der Regel räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Wenn der Ausländer verpflichtet ist in dem Bezirk einer anderen

¹ BVerfG vom 10.04.1997 - 2 BvL 45/92; EGMR vom 20.11.2007 - Beschwerde Nr. 44294/04.

² EuGH vom 01.03.2016 (C-443/14; C 444/14).

³ AufenthaltsVO.

Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt. Eine Ausnahmegenehmigung zum Verlassen des Bezirkes ist nach §§ 57 ff. AsylG möglich, insbesondere zum Zwecke des Studiums gemäß § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG, wenn der Asylsuchende nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Ausnahmegenehmigung kann auch für eine Auslandsreise beantragt werden.⁴ Inwiefern darunter ein dreimonatiger Studienaufenthalt fällt ist ungewiss, sollte aber in jedem Fall versucht werden bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Die Zentrale Ausländerbehörde in Hamburg wollte auf unsere Anfrage hin keine Auskunft dazu erteilen. Der Asylsuchende müsste außerdem ein Visum bei der Botschaft des anderen Schengenstaates beantragen.⁵

Für Menschen mit einer **Duldung** (§§ 60a ff. AufenthG) gilt eine räumliche Beschränkung auf das Gebiet des Bundeslandes (§ 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Diese besteht für drei Monate (§ 61 Abs. 1b AufenthG), wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Jedoch kann die Ausländerbehörde im Einzelfall darüber hinausgehend eine räumliche Beschränkung verordnen. Hierfür müssen besondere Voraussetzung gegeben sein, z.B. eine Straftat oder die drohende Abschiebung (§ 61 Abs. 1c AufenthG). Zum Zwecke des Studiums kann die räumliche Beschränkung auf Antrag aufgehoben werden, jedoch nur innerhalb des Bundesgebiets (§ 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Eine Wohnsitzauflage wird angeordnet, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Der durch die Wohnsitzauflage festgelegte Ort kann von dem Ausländer jedoch ohne Erlaubnis *vorübergehend* verlassen werden. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage abändern (§ 61 Abs. 1d S. 3 AufenthG). Gründe hierfür werden in der Norm aufgezählt. Das Studium wird zwar nicht explizit erwähnt. Eventuell könnte die Ausübung des Studiums und somit die Förderung der Integration jedoch ein *sonstiger wichtiger Grund* sein.

Das Verlassen der Bundesrepublik, also eine Ausreise in das Ausland führt dagegen automatisch zum Erlöschen der Duldung (§ 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG). Für Geduldete sind Auslandsaufenthalte daher grundsätzlich nicht möglich. Sogenannte *Schülersammellisten* kommen in der Regel nur Schülern zu Gute, welche mit einer geschlossenen Klasse und unter Aufsicht eines Lehrers betreut einen Auslandsaufenthalt planen. Dies könnte argumentativ gut begründet, auch für Studierende bei der Ausländerbehörde versucht werden zu beantragen.

Annex:

Dieses Gutachten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt lediglich eine Darstellung der derzeitigen Rechtslage dar (Stand 03.03.2016). Das Gutachten verfolgt rein informatorische Zwecke.

⁴ VG Göttingen, Beschluss vom 26.10.2005 (AZ: 4 B 181/05): Teilnahme an einer Beisetzung.

⁵ Auswärtiges Amt, website, Stand März 2016.